

Reglement

über

die Unfallversicherung im Gastwirtschaftsgewerbe.

(Ausführung zu § 68 der Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den
Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken.)

(Vom 29. Januar 1942.)

A. Umfang der Versicherung.

§ 1. Der Inhaber eines Wirtschaftsbetriebes im Sinne von § 12 des Wirtschaftsgesetzes hat das Personal gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle zu versichern.

Versicherungs-
pflicht.

§ 2. Die Versicherung gegen Betriebsunfälle hat das ganze bleibend oder vorübergehend angestellte Betriebspersonal, einschließlich der Volontäre, Lehrlinge und des nur tage- oder stundenweise beschäftigten Aushilfspersonals, zu umfassen. Auf den Betriebsinhaber und seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister) braucht sich die Versicherung nicht zu erstrecken.

1. Betriebs-
unfälle.

Als Betriebsunfall gilt jede Körperschädigung, die der Versicherte bei der Arbeit oder auf dem Wege zu und von der Arbeit durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet. Dienstliches Rad- und Skifahren, dienstliches Selbst- oder Mitfahren in eigenen oder fremden Motorfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern) ist mitzuversichern, sofern im Betrieb solche Dienstleistungen vorkommen. Unfälle, die durch Benützung von Motorrädern auf dem Wege zu und von der Arbeit entstehen, können dagegen von der Versicherung ausgenommen werden, sofern es sich nicht um eine dienstliche Fahrt handelt.

2. Nicht-
betriebs-
unfälle.

§ 3. Die Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle hat nur das ständige und vollbeschäftigte Betriebspersonal (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten usw.) zu umfassen. Personen, die nur tage- oder stundenweise beschäftigt werden, brauchen gegen Nichtbetriebsunfälle nicht versichert zu werden.

Als Nichtbetriebsunfall gilt jede Körperschädigung, die der Versicherte in seiner außerdienstlichen Zeit durch ein von außen plötzlich auf ihn einwirkendes, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Beginn
und Ende.

§ 4. Die Versicherung hat mit dem Antritt der Stelle zu beginnen und darf frühestens mit dem Ablauf des zweiten Tages nach Austritt des Versicherten aus den Diensten des Betriebsinhabers aufhören. Unfälle bei vorübergehender, mehr als 48 Stunden dauernder Unterbrechung des Dienstverhältnisses ohne Lohnanspruch brauchen nicht versichert zu werden.

Ausnahmen
von der
Versicherungspflicht.

§ 5. Unfälle durch kriegerische Ereignisse, Unruhen, Erdbeben, Unfälle bei Ausführung oder beim Versuch von Verbrechen oder Vergehen, bei Teilnahme an Schlägereien oder Raufereien oder infolge offenbarer Trunkenheit, sowie die im Militärdienst sich ereignenden Unfälle können von der Versicherung gegen Betriebs- als auch gegen Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen werden. Verletzungen durch rauflustige Wirtschaftsgäste dürfen dagegen von der Versicherung gegen Betriebsunfälle nicht ausgeschlossen werden.

Unfälle infolge besonderer Gefahren und Wagnisse, denen sich ein Versicherter außerberuflich aus eigenem Antrieb aussetzt, können überdies von der Versicherung gegen Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen werden. Solche besondere Gefahren und Wagnisse des außerberuflichen Lebens sind namentlich Motorradfahren, Selbstlenken von Automobilen, Fahren in Luftfahrzeugen, Ski- und Bobsleighfahren, Hochgebirgs- und Gletschertouren, die nur mit patentierten Führern gemacht zu werden pflegen, Wettkämpfe, Ertrinken infolge bloßer Einwirkung von Wasser oder Wellen beim Baden oder Schwimmen (Erschöpfung, Ohnmacht usw.).

B. Versicherungsleistungen.

§ 6. Die Versicherung hat sich auf den Todesfall, auf den Invaliditätsfall, sowie auf den Fall von vorübergehender Arbeitsunfähigkeit zu erstrecken. Versicherungs-
fälle.

Die Leistungen sollen für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle gleich hoch sein.

§ 7. Für den Todesfall, wenn er infolge eines versicherten Unfalles innerhalb zweier Jahre vom Unfalltag an gerechnet eintritt, sind mindestens folgende Versicherungssummen zu vereinbaren: 1. Tod.

1. für trinkgeldnehmende Angestellte:
 - a) Serviertöchter, Zimmermädchen, Saalkellner, Portiers, Conducteurs, Commis, Volontäre, Liftiers, Chasseurs . . . Fr. 3 000.—
 - b) Chefs de rang, Restaurantkellner, Bar-kellner, Barmaids Fr. 4 000.—
 - c) Oberkellner und Concierges Fr. 5 000.—
2. für fixbesoldete Angestellte der Betrag eines vollen Jahresverdienstes; der Wert der freien Station ist mit mindestens Fr. 1200.— anzusetzen. Der Jahresverdienst ist auf den nächsten Tausender abzurunden, sofern der Rest weniger als Fr. 500.— beträgt; im andern Fall ist er auf den nächsten Tausender aufzurunden. Die Versicherungssumme hat aber in jedem Fall mindestens Fr. 3000.— zu betragen;
3. für Lehrlinge, Lehrtöchter, Praktikanten usw., die keinen Barlohn beziehen, sowie für Personen, die nur tage- oder stundenweise beschäftigt werden, Fr. 3000.—.

§ 8. Die im Todesfall zu leistende Entschädigung kann nach dem Grade der Verwandtschaft der Hinterlassenen wie folgt abgestuft werden:

1. Wenn die getötete Person einen Ehegatten oder Kinder unter 18 Jahren oder dauernd unterstützte Eltern hinterläßt, so muß die volle für den Todesfall festgesetzte Versicherungssumme geschuldet sein. Unter Kindern sind eheliche wie außereheliche, denen gegen-

über eine Alimentationspflicht des Versicherten besteht, zu verstehen.

2. Wenn die getötete Person Kinder über 18 Jahren, Eltern, die nicht bedürftig sind, Geschwister oder bedürftige Verwandte sowie Pflegeeltern, die vom Getöteten dauernd unterstützt wurden, hinterläßt, so braucht nur die Hälfte der Versicherungssumme geschuldet zu sein.
3. Sind keine der in Ziffern 1 und 2 hievor genannten Hinterbliebenen vorhanden, so sind die notwendigen Bestattungskosten, in der Regel bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, zu ersetzen.

Eine allfällig schon geleistete Invaliditätssumme kann von der Entschädigung für den Todesfall in Abzug gebracht werden.

2. Invalidität. § 9. Tritt als Folge des Unfalles sofort oder binnen zwei Jahren vom Unfalltag an eine lebenslängliche Beeinträchtigung oder Aufhebung der Arbeitsfähigkeit (Invaliditätsfall) ein, so ist eine Kapitalentschädigung auszubezahlen, die bei Ganzinvalidität in der vollen Versicherungssumme und bei Teilinvalidität in einem dem Grade der Invalidität entsprechenden Teil davon besteht.

Die Versicherungssumme für den Invaliditätsfall hat mindestens die Hälfte mehr als die Versicherungssumme für den Todesfall zu betragen.

- a) Ganzinvalidität. § 10. Als Fälle von Ganzinvalidität haben zu gelten:
Verlust beider Augen oder Aufhebung ihrer Sehkraft;
Verlust beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füße, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fußes;
bleibende Krankheit oder unheilbare Geistesstörung, die die weitere Arbeitsfähigkeit ausschließen.

- b) Teilinvalidität. § 11. Bei gänzlichem Verlust oder gänzlicher unheilbarer Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile sind die Invaliditätsgrade normalerweise wie folgt anzusetzen:

	rechts	links
ein Arm oder eine Hand	60 %	50 %
ein Bein im Oberschenkel		50 %
ein Bein im Kniegelenk oder Unterschenkel		45 %
ein Fuß		40 %
ein Auge		30 %
ein Daumen	22 %	18 %
ein Zeigefinger	15 %	12 %
einer der übrigen Finger	8 %	6 %
Gehör auf einem Ohr		15 %
Gehör auf beiden Ohren		60 %

Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Gliedmaßen oder Finger ist der Grad der Arbeitsunfähigkeit in der Regel durch Zusammenzählung der Prozentsätze zu ermitteln.

Bei nur teilweisem Verlust oder teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit kann der Invaliditätsgrad entsprechend herabgesetzt werden.

Waren Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verstümmelt oder gebrauchsunfähig, so darf bei Feststellung der durch den Unfall bedingten Invalidität der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen werden.

In den vorstehend nicht genannten Fällen ist der Invaliditätsgrad nach der dauernden Beeinträchtigung zu bestimmen, welche die Arbeitsfähigkeit des Versicherten durch die Folgen des Unfalles erfährt.

§ 12. Die Zahlung der Invaliditätssumme hat zu erfolgen, sobald die bleibende Invalidität und ihr Grad endgültig festgestellt sind, spätestens aber binnen zwei Jahren seit dem Unfalltage.

c) Fälligkeit der Invaliditätsschädigung.

Läßt sich nach Beendigung der ärztlichen Behandlung der endgültige Ausgang des Falles noch nicht feststellen, so soll der Versicherte eine Zwischenrente von jährlich 10 Prozent desjenigen Invaliditätskapitals beanspruchen können, das dem durch ärztliche Beurteilung vorläufig zu ermittelnden Grad der wahrscheinlich dauernden Invalidität entspricht.

3. Vorüber-
gehende
Arbeitsun-
fähigkeit.

§ 13. Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit infolge Unfall sind die Heilungskosten zu vergüten und ein Taggeld auszurichten.

a) Heilungs-
kosten.

§ 14. Die Heilungskosten bestehen in den Kosten für Arzt, Arznei und für die der sozialen Lage des Verunfallten entsprechende Spitalbehandlung. Von den Spitalkosten kann für den Unterhalt, den der Verunfallte im Spital erhält, ein angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Beträgt dieser Abzug mehr als Fr. 3.— im Tag, so geht der überschießende Teil zu Lasten des Verunfallten.

Die Vergütung der Heilungskosten darf auf den Betrag von Fr. 2000.— pro Kopf und pro Fall begrenzt und zeitlich auf ein Jahr beschränkt werden.

b) Taggeld.

§ 15. Für die Zeit der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ist ein Taggeld zu versichern, und zwar das volle Taggeld, solange der Verunfallte wegen des Unfalles ganz arbeitsunfähig ist, und ein entsprechender Teil davon, solange er teilweise arbeitsunfähig ist.

Die Vereinbarung über die Höhe des Taggeldes kann sich nach der Höhe der Versicherungssumme für den Todesfall richten. Das volle Taggeld hat jedoch mindestens Fr. 5.— zu betragen; für Lehrlinge, Lehrtöchter, Praktikanten usw., die keinen Barlohn beziehen, mindestens Fr. 3.—.

Der Anspruch auf das Taggeld hat an dem auf den Unfall folgenden Tag zu beginnen und darf auf zehn Monate, vom Unfalltag an gerechnet, beschränkt werden. Sonn- und Feiertage sind mitzuversichern.

Eigenes Ver-
schulden.

§ 16. Die Versicherung hat auch für solche Fälle einzutreten, die vom Versicherten durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurden. Dagegen kann bei nachgewiesen schwerem Verschulden die Versicherungsleistung gekürzt werden.

Mitwirkung
anderer
Ursachen.

§ 17. War der Unfall nicht die alleinige Ursache des Todes, der Invalidität oder der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, sondern haben schon bestehende Krankheitszustände, Gebrechen oder hinzugetretene Krankheiten, die nicht erst durch den Unfall hervorgerufen wurden, wesentlich

dazu mitgewirkt, so können die Versicherungsleistungen auf einen verhältnismäßigen Teil beschränkt werden, entsprechend dem vom ärztlichen Sachverständigen nach Billigkeit abzuschätzenden prozentualen Anteil des Unfalles.

C. Prämien.

§ 18. Die Prämien für die Versicherung der Betriebsunfälle und diejenige für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle sind getrennt zu berechnen.

Prämien-
berechnung.

§ 19. Der Betriebsinhaber ist der Versicherungsgesellschaft gegenüber für alle Prämien haftbar.

Prämien-
zahlung.

Die Prämie für die Nichtbetriebsunfallversicherung ist vom Angestellten zu tragen und kann diesem vom Lohn in Abzug gebracht werden.

D. Verhältnis zwischen Betriebsinhaber und Angestellten.

§ 20. Der Betriebsinhaber ist dem Angestellten für Schaden, der letzterem wegen ungenügenden oder unterlassenen Versicherungsabschlusses entsteht, haftbar.

Haftung bei
ungenügender
Versicherung.

Als genügend gilt eine Versicherung, die dem vorliegenden Reglement entspricht.

§ 21. Dem Verunfallten und seinen Hinterbliebenen steht mit dem Eintritt des Unfalles ein eigenes Forderungsrecht gegen die Versicherungsgesellschaft zu (Art. 87 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908).

Forderungs-
berechtigte.

Solange der Betriebsinhaber die in § 23 vorgesehenen Leistungen ausrichtet, ist er jedoch ermächtigt, das Taggeld (§ 15) von der Versicherung für sich selbst einzuziehen. Das Taggeld soll auch dann im vollen Umfange dem Betriebsinhaber zufallen, wenn es höher ist als die nach § 23 auszurichtenden Leistungen; abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

§ 22. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, in seinem Betrieb an geeigneter Stelle ein Merkblatt anzuschlagen oder jedem Angestellten beim Eintritt in den Dienst ein gedruck-

Merkblatt.

tes Formular zu übergeben, das über die wichtigsten Versicherungsbestimmungen Aufschluß gibt. Darin sollen insbesondere diejenigen Nichtbetriebsunfälle, die durch die Versicherung nicht gedeckt sind, aufgezählt sein.

Leistungen
des Betriebs-
inhabers.

§ 23. Der Betriebsinhaber hat dem Angestellten bei Dienstverhinderung wegen Unfalls den vereinbarten Barlohn, mindestens aber Fr. 2.— pro Tag, sowie die im Dienstvertrag vorgesehenen Naturalleistungen zu gewähren. Lehrlinge, Lehrtöchter, Praktikanten usw., die keinen Barlohn erhalten, haben nur Anspruch auf die Naturalleistungen.

Der Verunfallte hat die im Dienstvertrag vorgesehenen Naturalleistungen im Betrieb zu beziehen; gestatten das die Unfallumstände nicht oder wird mit dem Betriebsinhaber etwas anderes vereinbart, so hat er an Stelle der Naturalleistung Anspruch auf eine Barentschädigung von Fr. 3.— im Tag, sofern er sich nicht zu Lasten der Versicherung oder des Betriebsinhabers in Spitalpflege befindet.

Der Betriebsinhaber hat die Leistungen nur solange zu erbringen, als die Versicherung das Taggeld vergütet (vergleiche § 15).

Wird das Taggeld von der Versicherung bei teilweisem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit gemäß § 15 oder wegen schweren Verschuldens des Verunfallten gemäß § 16 oder wegen Einwirkung eines Krankheitszustandes oder Gebrechens gemäß § 17 herabgesetzt, so können die Barleistungen des Arbeitgebers im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden.

E. Schlußbestimmung.

§ 24. Dieses Reglement tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Zürich, den 29. Januar 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.